



Geschäfts- und Verfahrensordnung

der Schiedsstellen der Innungen Niedersachsen-Mitte und Osnabrück für den Gebrauchtwagenhandel und das Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk

§ 1 Aufgabe, Tätigkeitsbereich

1. Die Schiedsstelle der Innung Niedersachsen-Mitte, Dieselstr. 28, 30827 Garbsen und die Schiedsstelle der Innung Osnabrück, Blumenhaller Weg 47, 49080 Osnabrück, hat die Aufgabe,
 - a) Streitigkeiten aus Kaufverträgen über gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t – mit Ausnahme über den Kaufpreis – zwischen Käufern und den der Innungen angeschlossenen Betrieben möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden,
 - b) Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern bezüglich Reparaturen aufgrund Behebung von Sachmängeln oder aus Garantieverprechen einschließlich deren Bezahlung möglichst gütlich beizulegen oder zu entscheiden,
 - c) Streitigkeiten aus Werkstattaufträgen zwischen Kunden und den der Innungen angeschlossenen Werkstätten möglichst gütlich beizulegen. Hiervon ausgenommen sind Werkstattaufträge, die Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t betreffen.
2. Die Schiedsstelle befasst sich nicht mit Streitigkeiten, die bei Gericht anhängig werden.

§ 2 Organisation der Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle hat ihre Geschäftsstelle am obengenannten Sitz und eine Schiedskommission.
2. Die Schiedskommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern und zwar aus

- a) einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden,
- b) einem Vertreter des ADAC oder eines anderen Automobil-Clubs,
- c) zwei Kfz-Sachverständige einer nach § 29 StVZO anerkannten Überwachungsorganisation ,
- d) einem Vertreter der jeweiligen Innung.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kfz-Innungen untereinander besteht die Schiedskommission lediglich aus den unter a), c) und d) genannten Mitgliedern.

3. Die Mitglieder der Schiedskommission versichern schriftlich, dass sie ihre Entscheidungen objektiv und ohne Ansehen der Person oder Firma treffen und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien auch nach dem Ausscheiden aus der Schiedskommission geheim zu halten.
4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre; erneute Amtszeit ist zulässig. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu benennen.
5. Die Mitglieder der Ziffern § 2 Ziffer 2 b-d sind von den jeweiligen Organisationen zu bestimmen.

§ 3 Anrufung der Schiedsstelle

1. In den Fällen des:
 - a) § 1 Ziffer 1 a und b der Schiedsordnung wird die Schiedsstelle auf Anrufung durch den Käufer, den Verkäufer, den Vermittler oder den reparierenden Kfz-Betrieb tätig. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, soweit es sich um Garantieansprüche handelt, spätestens acht Tage seit Ablauf der Garantiefrist, in allen anderen Fällen spätestens vor Ablauf von 13 Monaten seit Übergabe des Kraftfahrzeuges erfolgen.
 - b) § 1 Ziffer 1 c der Schiedsordnung wird die Schiedsstelle auf Anrufung durch den Auftraggeber (Kunden) oder, mit dessen Einverständnis, durch den Auftragnehmer (Werkstatt) tätig. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes und innerhalb der Verjährungsfrist für Sachmängel erfolgen.

Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der jeweiligen Schiedsstelle.

2. Die Anrufungsschrift soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Name oder Firma der Parteien und ihre Anschriften
 - b) Bezeichnung des Fahrzeuges
 - c) kurze Schilderung der Beanstandung des hier zugrundeliegenden Sachverhalts
 - d) Benennung eventueller Beweismittel
 - e) in den Fällen des § 1 Ziffer 1 a und b der Schiedsordnung das Datum der Übergabe des Fahrzeuges.

3. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung gehemmt.
4. Urkunden, die als Beweismittel in Betracht kommen, sind der Antragschrift beizufügen, insbesondere Reparaturrechnungen, Gutachten, Kostenvoranschläge und schriftlich erteilte Aufträge.
5. Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 4 Vorprüfung

1. Nach Eingang der Anrufungsschrift prüft die Geschäftsstelle, ob die Anrufung nach den Bestimmungen des § 1 und nach § 3 zulässig ist.

Bei örtlicher Unzuständigkeit gibt die Geschäftsstelle die Beschwerde an die zuständige Schiedsstelle ab; dabei wird der Beschwerdeführer bezüglich der Frist so gestellt, als habe er sogleich die zuständige Schiedsstelle angerufen.

Wurde die Frist des 3 Absatz 1 versäumt, leitet die Geschäftsstelle die Beschwerde trotzdem an den Beschwerdegegner weiter. Stimmt dieser zu, wird das Verfahren durchgeführt.

Bei Unzulässigkeit weist die Geschäftsstelle den Antrag unter Angabe des Grundes ab. Wenn die Anrufungsschrift unvollständig ist, fordert sie den Antragsteller auf, diese unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, so kann die Geschäftsstelle die Anrufung unter Angabe des Grundes zurückweisen. Entsteht Streit über die Entscheidung der Geschäftsstelle, entscheidet die Schiedskommission.

2. Ist die Anrufung zulässig, so übersendet die Geschäftsstelle die Anrufungsschrift dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme. Erfolgt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, so legt die Geschäftsstelle den Vorgang mit sämtlichen Unterlagen dem Vorsitzenden der Schiedskommission zur weiteren Behandlung durch die Schiedskommission vor.

3. Die Geschäftsstelle unterrichtet den Vorsitzenden der Schiedskommission über alle eingehenden Anrufungen.

§ 5 Schiedskommissionsverfahren

1. Die Schiedskommission befindet aufgrund von mündlichen Verhandlungen. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden
 - a) mit Zustimmung der Parteien
 - b) auf Antrag einer Partei, wenn ihr nach den Umständen und der Bedeutung der Sache das Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung nicht zugemutet werden kann und von einer mündlichen Verhandlung keine zusätzlichen bedeutsamen Erkenntnisse zu erwarten sind, es sei denn, die andere Partei widerspricht.

Bei Streitigkeiten zwischen Kfz-Betrieben bezüglich Garantireparaturen einschließlich deren Bezahlung ist das Verfahren grundsätzlich schriftlich, es sei denn, die Parteien haben sich übereinstimmend auf ein mündliches Verfahren geeinigt.

2. Der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und lädt die Parteien unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen. Der Vorsitzende stellt den Parteien anheim, etwaige Auskunftsparteien mitzubringen. Die Ladungsfrist braucht bei Zustimmung der Parteien nicht eingehalten werden.
3. Die Verhandlungen vor der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten.
4. Die mündliche Verhandlung soll durch Schriftsätze so vorbereitet werden, dass die Sache möglichst in einer Verhandlung erledigt werden kann. Die jeweils andere Partei erhält eine Schriftsatzkopie, soweit darin neues sachdienliches Vorbringen enthalten ist.
5. Das Verfahren soll nach längstens drei Monaten seit Anrufung der Schiedsstelle abgeschlossen sein.

§ 6 Schiedsvergleich

1. Die Kommission unterbreitet den Parteien entsprechend dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und einer eventuellen Beweiserhebung einen bestimmten Vorschlag für eine vergleichsweise Erledigung der Sache.
2. Stimmen die Parteien einem Vergleich zu, so wird der Vergleichstext in dreifacher Ausfertigung protokolliert, vorgelesen, von den Parteien genehmigt und vom Vorsitzenden unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 7 Schiedsspruch

1. Die Schiedskommission kann den Antrag aus formellen Gründen zurückweisen oder über die Sache aufgrund eigener Sachkunde entscheiden.

Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Schiedskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sämtlich Ausfertigungen sind von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder genügt eine Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Schiedsspruches.

Sämtliche Ausfertigungen sind von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Mit Zustimmung der übrigen Mitglieder genügt eine Unterzeichnung durch den Vorsitzenden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

3. Durch den Schiedsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
4. Ein weiteres Schiedsverfahren in derselben Sache ist ausgeschlossen.
5. Die Schiedskommission kann einen Schiedsspruch auf Antrag einer Partei abändern, wenn sich nachträglich ergibt, dass der dem Schiedsspruch zugrundeliegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt anders gelagert ist.

§ 8 Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung

Erscheint eine Partei oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, so entscheidet die Schiedskommission nach Aktenlage sowie nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweiserhebung unter Berücksichtigung des Vorbringens der erschienenen oder vertretenen Beteiligten.

§ 9 Kosten

1. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.
2. Eine Erstattung der Kosten, die den Beteiligten oder deren Vertretern, Zeugen oder sonstigen Auskunftspersonen entstehen, erfolgt nicht.